

Die Inanspruchnahme von insoweit erfahrenen Fachkräften (Kinderschutzhelfern) im Landkreis Lörrach

**Eine Arbeitshilfe für Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe und alle,
die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen**



Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	2
1. BEGRIFFSKLÄRUNG	2
A) WAS IST UNTER „KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“ ZU VERSTEHEN?	2
B) WAS IST UNTER „GEWICHTIGEN ANHALTSPUNKTEN“ UND UNTER „HINWEISEN AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“ ZU VERSTEHEN?	3
C) WAS IST UNTER DEM BEGRIFF „GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG“ ZU VERSTEHEN?	3
D) WAS IST UNTER DEN BEGRIFFEN „INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT“ (OFT ABGEKÜRZT MIT IEF, ISOFA, INSOFA ODER ISEF) UND „BUNDESKINDERSCHUTZFACHKRAFT“ ZU VERSTEHEN?	3
F) WAS IST GEGENSTAND DER HINZUZIEHUNG DER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT?	4
2. GESETZLICHER HANDLUNGSRAHMEN	5
A) INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT – EINE GESETZLICH GEREGLTE TÄTIGKEIT	5
C) UNTERSCHIEDLICHE AUFGABEN JE NACH ADRESSATEN	5
3. ZIEL DIESER ARBEITSHILFE	6
4. RAHMENVEREINBARUNG FÜR DEN LANDKREIS LÖRRACH	7
A) DIE BEAUFTRAGUNG DER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRÄFTE FÜR DEN JUGENDAMTSBEZIRK LANDKREIS LÖRRACH UND DEREN FACHLICHE MINDESTVORAUSSETZUNGEN	7
C) ZEITRAHMEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNGEN	8
D) SETTING DER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG UND DER BERATUNG	8
E) STATISTIK	8
F) AUFWANDSAUSGLEICH / VERGÜTUNG DER LEISTUNGEN	8
G) EINHEITLICHE DURCHFÜHRUNG	8
H) DIENST- UND FACHAUFSICHT	9
I) FORTBILDUNG UND INTERVISION	9
5. VERFAHREN UND FACHLICHE STANDARDS	9
A) UMSETZUNG BERATUNGSANSPRUCH	9
B) ZUGANG ZU IEF	9
C) KRITERIEN FÜR DEN POOL DER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRÄFTE IM LANDKREIS LÖRRACH	10
6. QUALITÄTSSTANDARDS	10
A. KRITERIEN FÜR DIE QUALIFIKATION EINER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT	10
B) WIE KOMMT DER RATSUCHENDE AN DEN RATGEBENDEN? (DIE WAHL DER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT)	11
C) ROLLE DER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT	11
D) GRENZEN DER VERANTWORTUNG DER INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT	12
E) VERFAHREN DER GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG	12
G) BESCHREIBUNG DER GEFÄHRDUNGSMERKMALE	12
H) REGELUNG BEI UNTERSCHIEDLICHEN FALLVERSTEHEN BZW. DISSENS	13
7. EVALUATION	13
8. LITERATURVERZEICHNIS	14
9. ANHÄNGE	15

Einführung

Wirksame Kinderschutzarbeit bedarf klarer Konzepte, Zuständigkeiten und Kompetenzen. Die vorliegende Arbeitshilfe klärt Fragen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von insoweit erfahrenen Fachkräften gemäß § 79a SGB VIII und präzisiert die fachlichen Standards für die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sowie für die Beratung nach § 8b SGB VIII und nach § 4 Abs. 1 KKG für den Landkreis Lörrach.

Der Fachbereich Jugend & Familie als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Landkreis Lörrach hat diese Arbeitshilfe in Absprache mit der „Steuerungsgruppe für das Rahmenkonzept zum Kinderschutz im Landkreis Lörrach“ im Jahr 2017 erstellt.

Der Landkreis Lörrach wendet sich seinerseits an die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit der Bitte, ihre Dienstvorschriften und Handlungskonzepte zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII daraufhin zu prüfen, ob sie den Standards dieser Konzeption entsprechen, und diese ggf. fortzuschreiben. Der Landkreis bittet auch alle Personen, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, von ihrem Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft Gebrauch zu machen.

1. Begriffsklärung

a) Was ist unter „Kindeswohlgefährdung“ zu verstehen?

Kindeswohlgefährdung ist *der* Schlüsselbegriff im Kinderschutz. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB vor, „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“¹

Im Vergleich zu diesem familienrechtlichen Gefährdungsbegriff wird die „Gefahr für die Entwicklung“ je nach institutionellem Kontext (Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagespflege, Schulwesen, Sozialhilfe, Gesundheitswesen, Arbeitsvermittlung, ...) in dem ein Professioneller Helfer als Fachkraft tätig ist, teilweise weiter gefasst, mitunter ohne Bezug zu einer „gegenwärtigen Gefahr“ und zum „Tun oder Unterlassen von Personensorgeberechtigten“.

¹ BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434

b) Was ist unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ und unter „Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung“ zu verstehen?

Gewichtige Anhaltspunkte (§ 8a SGB VIII) sind konkrete Informationen und beobachtbare Tatsachen zum Tun oder Unterlassen von Personensorgeberechtigten, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährden und die „einer Bewertung durch ein Fachteam zugeführt werden müssen.“²

Im gleichen Sinne wird in § 8b SGB VIII und im § 4 Abs. 1 KKG der Begriff „Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung“ verwandt. Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung begründen für alle, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe beruflich in Kontakt mit Kindern kommen, einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft!

c) Was ist unter dem Begriff „Gefährdungseinschätzung“ zu verstehen?

Der Begriff Gefährdungseinschätzung findet sich im § 8a Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII und beschreibt nach Wiesner ein „(...) ergebnisoffenes Verfahren aus Anlass einer Meldung/eines Hinweises/ einer Beobachtung. (...). Sie dient der Beurteilung der aktuellen Situation und der künftigen Entwicklung und ist dadurch charakterisiert, dass sie stets im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (kollegiale Beratung) erfolgt“.³ Für alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben, dass sie zur Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen.

Worum es bei der Gefährdungseinschätzung *nicht* geht, bringt Kindler auf den Punkt. Es geht nicht um „Identifikation von Eltern, die später ihr Kind misshandeln oder vernachlässigen werden“⁴.

d) Was ist unter den Begriffen „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (oft abgekürzt mit ieF, IsoFa, Insofa oder IseF) und „Bundeskinderschutzfachkraft“ zu verstehen?

Nach § 8a Abs. 4 sind die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, bei Gefährdungseinschätzungen im Team eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu zu ziehen. „Insoweit erfahren“ steht dabei lt. Wiesner für „in der Gefährdungseinschätzung erfahren.“⁵

² Wiesner, SGB VIII § 8a RZ 13

³ Wiesner, Pflichten und Risiken fachlichen Handelns bei der Gefährdungseinschätzung, Hinweise und Empfehlungen der Praxis der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“, AFET- Fachtagung am 24. November 2015

⁴ Kindler, „Gefährdungseinschätzung, Risikoeinschätzung, Risikoscreening. Fortschritte, Probleme & Lösungen“, Projekt „Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz“, April 2013

⁵ Wiesner, Pflichten und Risiken fachlichen Handelns bei der Gefährdungseinschätzung, Hinweise und Empfehlungen der Praxis der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger zum „8a-Verfahren“, AFET- Fachtagung am 24. November 2015

Träger/Einrichtungen der Jugendhilfe haben hinsichtlich der Hinzuziehung keinen Entscheidungsspielraum.

Zunehmend bürgert sich die Bezeichnung Bundeskinderschutzfachkraft anstelle des sperrigen Fachbegriffs Insoweit erfahrene Fachkraft ein. Unter beiden Begriffen ist dasselbe zu verstehen.

Durch das Gesetz werden sowohl Auftrag als auch Kompetenz der insoweit erfahrenen Fachkraft bestimmt. Dass die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft sich auf Beratung und Moderation beschränkt, betont das Landesjugendamt Baden-Württemberg: „Von zentraler Bedeutung für einen wirksamen Kinderschutz ist es, dass die „ieF“ ausschließlich Verantwortung für die Qualität der Beratung und für den „ieF“-Beratungsprozess übernimmt, nicht jedoch für die letztendliche Gefährdungsabschätzung und Fallentscheidungen; diese zu treffen bleibt in der Verantwortung der anfragenden Fachkräfte des Trägers beziehungsweise deren Vorgesetzten.“⁶

Die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft hat zum Ziel, die Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität der Gefährdungseinschätzung und ggf. der sich daran anschließenden Planung von Schutzmaßnahmen zu optimieren. Ihre Aufgabe ist es also, moderierend und strukturierend für einen qualifizierten Prozess der Gefährdungseinschätzung zu sorgen. Sie unterstützt die Ratsuchenden darin, den Blick auf eine zur Gefährdung passende „Aufmerksamkeitsrichtung“ zu lenken und die Problemlage zu bewerten. Sie moderiert den Entscheidungsprozess für Fallverantwortliche, die vor der Frage stehen, ob sie ein Schutzkonzept für dieses konkrete Kind erstellen oder ggf. eine Meldung an das Jugendamt machen. Und sie berät sie dahingehend, wie die Gefährdungseinschätzung sowie deren Ergebnis sachgerecht zu dokumentieren sind.

e) Was ist Gegenstand der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft?

Gegenstand der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Gefährdungseinschätzung in einem konkreten Einzelfall, im Vorfeld einer eventuellen Mitteilung an das Jugendamt und die Planung möglicher Schutzmaßnahmen durch die fallverantwortliche Person und ggf. der/des Vorgesetzten.

⁶ Konzept und Praxis der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8s Abs. 2 SGB VII, kvjs Baden-Württemberg – Landesjugendamt, 2012, S. 11

2. Gesetzlicher Handlungsrahmen

a) Insoweit erfahrene Fachkraft – eine gesetzlich geregelte Tätigkeit

Die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist gesetzlich geregelt im SGB VIII und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Rechtsgrundlagen für die beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind die folgenden Gesetzestexte:

- § 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zu Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung⁷

b) unterschiedliche Aufgaben je nach Adressaten⁸

Gegenüber unterschiedlichen Adressatengruppen ergeben sich Unterschiede bezüglich der Rolle und der Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Adressaten	gesetzl. Anlass	Rechtsgrundlage	Wahlfreiheit	Rolle der ieF
Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe („Leistungserbringer“)	bei Bekanntwerden von „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“	§ 8a Abs. 4 SGB VIII	Hinzuziehung einer ieF ist verpflichtend	Moderation der Gefährdungseinschätzung zur Einordnung des Falls; Vorbereitung von „Aufträgen“ zur Wahrnehmung des Schutzauftrags
Personen, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen	bei „Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung“	§ 8b Abs. 1 SGB VIII	Akteure haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine ieF; freiwillig nutzbares Beratungsangebot	Beratung (ggf. mit Gefährdungseinschätzung) mit Empfehlung zum Vorgehen
Berufsgeheimnisträger/-innen gem. der Aufzählung nach § 4 Abs. 1 KKG	Bei „Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung“	§ 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KKG	Akteure haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine ieF; freiwillig nutzbares Beratungsangebot	Beratung (ggf. mit Gefährdungseinschätzung) mit Empfehlung zum Vorgehen; Hilfestellung bei der Abwägung zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz

⁷ Gesetzestexte siehe unter Anhang 1

⁸ Vgl. Meyer und Bahr- Hedemann in „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft- eine Orientierungshilfe für Jugendämter“, 2014, S. 7ff

Adressaten	Setting	Ziel	Verbindlichkeit	Kontrolle d. Umsetzung
Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe („Leistungserbringer“)	ratsuchende Fachkraft unter Einbeziehung des Teams und/oder der Leitung, in der Regel face-to-face im persönlichen Kontakt	Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	verbindliche Absprachen unter den Beteiligten	durch die Leitung der Einrichtung
Personen, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen	in der Regel einzelne anfragende Person, persönlich, telefonisch, oder per E-Mail möglich.	Beratung, ggf. Gefährdungseinschätzung	freiwillig nutzbares Beratungsangebot	keine Kontrolle, höchstens auf freiwilliger Basis
Berufsgeheimnisträger/-innen gem. der Aufzählung nach §4Abs. 1 KKG	in der Regel einzelne anfragende Person, persönlich, telefonisch, oder per E-Mail möglich. "	Beratung, ggf. Gefährdungseinschätzung, Hilfestellung im Abwägen zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz	freiwillig nutzbares Beratungsangebot	keine Kontrolle, höchstens auf freiwilliger Basis

3. Ziel dieser Arbeitshilfe

Ziel dieser Arbeitshilfe ist,

- a) alle Akteure, die nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, verpflichtet sind, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, oder die nach § 8b Abs. 1 SGB VIII sowie § 4 KKG einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben, transparent über die Regelungen im Landkreis Lörrach zu informieren;
- b) Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von insoweit erfahrenen Fachkräften ergeben können, zu klären und fachliche Standards für die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sowie für die Beratung nach § 8b SGB VIII und nach § 4 Abs. 1 KKG zu präzisieren;
- c) Für die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Lörrach vergleichbare Qualitätsvorgaben zu definieren;
- d) und somit sicherzustellen, dass Kinderschutzfälle nach einheitlichen Qualitätsstandards beraten und bearbeitet werden.

4. Rahmenvereinbarung für den Landkreis Lörrach

a) die Beauftragung der insoweit erfahrenen Fachkräfte für den Jugendamtsbezirk Landkreis Lörrach und deren fachliche Mindestvoraussetzungen

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte für den Jugendamtsbezirk Landkreis Lörrach werden durch den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, den Fachbereich Jugend & Familie des Landratsamtes Lörrach, benannt. Für die Benennung werden die Kriterien für die Qualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft⁹ und die Kriterien der AG Umsetzung des Schutzauftrags¹⁰ herangezogen.

Damit Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe als insoweit erfahrene Fachkraft im Landkreis Lörrach aktiv werden können, bedarf es insbesondere der Teilnahme an einer Schulung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Bundeskinderschutzfachkraft nach dem im Landkreis Lörrach etablierten Konzept des Instituts Lüttringhaus (Grundkurs plus Aufbaukurs, Auffrischungskurs, Vertiefungstraining oder Zertifikatskurs). Die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Lörrach übernimmt verantwortlich die Organisation der Kurse (Aufbaukurs, Auffrischungskurs, Vertiefungstraining), ebenso die Organisation der Interventionsgruppe für insoweit erfahrene Fachkräfte. Einen Nachweis über die Qualifikation der Fachkraft reicht der Anstellungsträger ohne weitere Aufforderung der Sachgebietsleitung Psychologische Beratungsstelle im Fachbereich Jugend und Familie des Landkreises Lörrach ein.

b) Verzeichnis der insoweit erfahrenen Fachkräfte für den Landkreis Lörrach

Alle benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in das Verzeichnis der Kinderschutz-Fachkräfte/insoweit erfahrenen Fachkräften im Landkreis Lörrach aufgenommen. Das Verzeichnis wird den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich für den Aufbau des Pools und für das Verzeichnis ist der Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach. Mit der Aufnahme in den Pool ist die Aufnahme in das Verzeichnis verbunden.

Der Pool an insoweit erfahrenen Fachkräften setzt sich zusammen aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises und aus Mitarbeitern von freien Trägern der Jugendhilfe.

⁹ siehe unter Punkt 6 a)

¹⁰ AG Umsetzung des Schutzauftrags „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“, S. 7-9

c) Zeitrahmen für die Durchführung von Gefährdungseinschätzungen

Die Anstellungsträger der insoweit erfahrenen Fachkräfte stellen sicher, dass ihre insoweit erfahrenen Fachkräfte Gefährdungseinschätzungen längstens innerhalb von 3-4 Tagen nach dem Eingang von Anfragen anbieten können.

d) Setting der Gefährdungseinschätzung und der Beratung

Gefährdungseinschätzungen für Fachkräfte von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Lörrach werden im persönlichen Setting und in pseudonymisierter Form¹¹ durchgeführt. Die insoweit erfahrene Fachkraft klärt mit der anfragenden Fachperson im Vorfeld ab, wo die Beratung stattfinden wird. Personen, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen (§ 8b SGB VIII) und Berufsheimnisträgern nach § 4 Abs. 1 KKG wird ebenfalls ein direktes Beratungsgespräch angeboten. Hier kann auf deren Wunsch auch eine telefonische Beratung vereinbart werden.

e) Statistik

Alle insoweit erfahrenen Fachkräfte erfassen die Anfragen und die durchgeführten Gefährdungseinschätzungen nach Vorgabe des Landkreises für das laufende Kalenderjahr und geben die Statistik bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres an den Jugendhilfeplaner des Landkreises Lörrach.

f) Aufwandsausgleich / Vergütung der Leistungen

Von einer Vergütung der Leistung als insoweit erfahrene Fachkraft wird abgesehen. Im Gegenzug bietet der Landkreis allen Fachkräften, die als insoweit erfahrene Fachkräfte tätig sind, kostenfreie Aufbauschulungen und einsatzbegleitende Schulungen (Auffrischkurse, Trainingsworkshops) an. Zudem bietet der Landkreis eine regelmäßige Intervision für alle aktiven insoweit erfahrenen Fachkräfte, die über die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Lörrach organisiert wird.

g) Einheitliche Durchführung

Die Gefährdungseinschätzungen werden von einer insoweit erfahrene Fachkraft nach einheitlichen Qualitätsstandards¹² des Landkreises Lörrach durchgeführt. Die Anstellungsträger verpflichten sich, die Einhaltung der Standards sicherzustellen.

¹¹ Vgl. dazu Wiesner, Zum Verfahren der Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII. Bei der Pseudonymisierung wird der Name durch ein Pseudonym ersetzt, um die Feststellung der Identität des Betroffenen auszuschließen

¹² siehe unter Kapitel 6 Qualitätsstandards

h) Dienst- und Fachaufsicht

Die Fach- und Dienstaufsicht für die Wahrnehmung der Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft hat der jeweilige Anstellungsträger.

i) Fortbildung und Intervision

Voraussetzung für die Aufnahme in den Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Lörrach ist eine Schulung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Bundeskinderschutzfachkraft nach dem im Landkreis Lörrach etablierten Konzept des Instituts Lüttringhaus (Grundkurs plus Aufbaukurs). Fachkräften, die beides schon absolviert haben, bietet der Landkreis Lörrach alle zwei Jahre einen zweitägigen Auffrischkurs oder Trainingsworkshops an.

Der Landkreis Lörrach bietet den Anstellungsträgern bei Bedarf Hilfestellung bei der Suche von Zertifikatskursen zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzfachkraft nach dem Konzept des Instituts Lüttringhaus an. Der Landkreis Lörrach beteiligt sich zu 50% an den Kosten für die Teilnahme an Zertifikatskursen, wenn mit dem Anstellungsträger zuvor vereinbart wurde, dass die Fachkraft anschließend im Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte mitwirkt und in das Verzeichnis der insoweit erfahrenen Fachkräfte aufgenommen wird.

Der Landkreis Lörrach lädt für den fachlich-kollegialen Austausch der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis zu regelmäßigen Intervisionstreffen ein.

5. Verfahren und fachliche Standards

a) Umsetzung Beratungsanspruch

Träger, die im Landkreis Lörrach ansässig sind, haben gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe einen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

b) Zugang zu ieF

Bei der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft besteht freie Wahl. Die Ratsuchenden können bei der Suche nach einer insoweit erfahrenen Fachkraft grundsätzlich direkt mit ihnen Kontakt aufnehmen und Termine für Gefährdungseinschätzungen vereinbaren.

Der Fachbereich Jugend & Familie des Landratsamtes unterstützt die ratsuchenden Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bei der Suche nach einer insoweit erfahrenen Fachkraft durch eine aktuelle Liste aller insoweit erfahrenen Fachkräfte aus dem Landkreis, die träger- und einrichtungsübergreifend in Anspruch genommen werden können. Diese wird veröffentlicht

- auf der Homepage des Landkreises (<https://www.loerrach-landkreis.de/de/Service+Verwaltung/Fachbereiche/Jugend+Familie>)
- auf der Website Palette Frühe Hilfen (www.loerrach.fruehehilfen.info)
- auf einer Internetseite „Kinderschutz“ auf dem Portal des Landkreises (noch im Aufbau).

Den Mitarbeiter/-innen der Sozialen Dienste des Fachbereichs Jugend & Familie und der Sekretariate der Sozialen Dienste liegt die jeweils aktualisierte Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis vor.

c) Kriterien für den Pool der insoweit erfahrene Fachkräfte im Landkreis Lörrach

Um den Beratungsanspruch sicherzustellen und um ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot zu gewährleisten¹³, wird ein Pool an insoweit erfahrenen Fachkräften für den Landkreis Lörrach vorgehalten.

Neben Mitarbeiter/-innen freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden in den Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte die Teamleiter/-innen aus den Sozialen Diensten des Fachbereichs Jugend & Familie sowie Mitarbeiterinnen der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Lörrach aufgenommen. Die Teamleiter/-innen der Sozialen Dienste des Fachbereichs Jugend & Familie werden als insoweit erfahrene Fachkräfte nur tätig, wenn die anfragende Stelle und das betroffene Kind aus einer Gemeinde außerhalb des eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereichs kommen und wenn die Gefährdungseinschätzung in pseudonymisierter Form erfolgt. Damit ist ausgeschlossen, dass sie nach § 8a Abs. 1 SGB VIII Fallkontakt haben. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 8a Abs. 1 ist in der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung klar geregelt, indem diese den Bezirkssozialarbeitern der Sozialen Dienste zugeordnet ist.

6. Qualitätsstandards

a) Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrene Fachkraft¹⁴

- alle insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Lörrach verfügen über eine abgeschlossene berufliche Qualifikation als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder Psychologe mit (Fach-) Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom),
- der Pool besteht ausschließlich aus Fachkräften der Jugendhilfe, die die Anforderungen der §§ 72 und 72a SGB VIII erfüllen,
- die insoweit erfahrenen Fachkräfte verfügen über mindestens eine 3-jährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld der Jugendhilfe,

¹³ vgl. dazu Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz - Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, S.9

¹⁴ Vgl. dazu Hillegaart und Wildner in „Konzept und Praxis der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach §8a Abs. 2 SGB VIII“, S. 7, 2008-2010, sowie AG Umsetzung des Schutzauftrags „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“, S. 7-9, und dazu Meyer und Bahr- Hedemann in „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft- eine Orientierungshilfe für Jugendämter“, S. 19f., 2014

- die Fachkräfte müssen insoweit erfahren sein, dass sie einschlägige Praxiserfahrungen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nachweisen können (Planung, Einleitung und Durchführung von Schritten zur Gefahrenabwehr und zum Aufbau des Schutzes),
- die insoweit erfahrenen Fachkräfte verfügen über eine kinderschutzspezifische Zusatzqualifikation nach dem im Landkreis Lörrach etablierten Konzept des Instituts Lüttringhaus (Grundkurs „Das Modell der Kurzberatung zur Risikoeinschätzung“ und Grundkurs „Gestaltung von Auflagen und Aufträgen im Gefährdungs- und Graubereich“) plus Aufbauschulung in Bezug auf die Themen Rolle und Selbstverständnis, Training, Rechtliche Grundlagen) im Umfang einer mindestens 3-tätigen Veranstaltung nach dem Konzept des Instituts Lüttringhaus.
- Bereitschaft zur regelmäßigen beruflichen Qualifizierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Bezug auf die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft (Fachaustausch, Fortbildung, fallunspezifische Berichterstattung)
- persönliche Eignung hinsichtlich Belastbarkeit, professionelle Distanz, Fähigkeit zur Selbstreflexion, Urteilsfähigkeit, Moderationskompetenz.

b) Wie kommt der Ratsuchende an den Ratgebenden? (Die Wahl der insoweit erfahrene Fachkraft)

Die Hinzuziehung erfolgt grundsätzlich durch die fallzuständige Fachkraft/ den ratsuchenden Berufsgeheimnisträger mittels persönlicher, telefonische Anfrage oder schriftlicher Anfrage. Die fallzuständige Fachkraft bezieht vor ihrer Anfrage ihre direkte Vorgesetzte ein.

Eine unabhängige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft setzt voraus, dass diese selbst nicht in den Fall involviert ist, d.h. die insoweit erfahrene Fachkraft trägt keine Fallverantwortung.

Wenn eine Gefährdungseinschätzung zum wiederholten Male in einem Fall ansteht, sollte der /die Verantwortliche die gleiche insoweit erfahrene Fachkraft kontaktieren, da der Prozess der Beratung nicht nochmals von vorne begonnen wird, sofern nicht fachliche bzw. organisatorische Gründe dagegen sprechen (Ziel: Erhöhung der Prozessqualität).

Die insoweit erfahrene Fachkraft kann Anfragen ablehnen, wenn sie sich für nicht ausreichend kompetent in Bezug auf eine spezifische Fallkonstellation hält (Stichwort: Gefährdungsmerkmal); kommt es zu diesem Fall, sollte die angefragte insoweit erfahrene Fachkraft dies transparent machen und eine für das angefragte Gefährdungsmerkmal passende insoweit erfahrene Fachkraft vermitteln.

c) Rolle der insoweit erfahrene Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft steht derjenigen Fachkraft aus der Kinder- und Jugendhilfe, die gewichtige Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat, beratend dabei zur Seite, diese Anhaltspunkte im Zusammenwirken mit ihren Fachkolleginnen zu bewerten. Sie hilft, die Einschätzung der Situation zu versachlichen, und die eigenen Aufgaben nach der Wahrnehmung von Gefährdungsanzeichen verantwortlich im Sinne des Kinderschutzes wahrzunehmen.

Sie begleitet beratend die Fallanalyse bis hin zur Entscheidungsfindung. Sie trifft jedoch grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung. Diese bleibt bei der ratsuchenden Person, ggf. im Zusammenwirken mit deren Leitung und Träger.

Bei Gefährdungseinschätzungen stellt die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß dem Modell der „Kurzberatung zur Risikoeinschätzung“ des Instituts Lüttringhaus sicher:

- eine klare Rollen- und Aufgabenverteilung im Team während der Beratung
- eine auf die zuvor benannte Aufmerksamkeitsrichtung fokussierte Falldarstellung
- auf die Aufmerksamkeitsrichtung fokussierte Rückfragen durch das Team, die für das Fallverstehen zu klären sind
- das systematische Einordnen des Falls in Leistungsbereich, Graubereich oder Gefährdungsbereich (jeweils mit kurzer Begründung)
 - o durch das Team,
 - o durch den ratsuchenden Fallverantwortlichen,
 - o durch deren/dessen Leitung
 - o und an letzter Stelle durch ihre eigene Falleinordnung.

Erfolgte eine Falleinordnung in den Graubereich, folgt die Planung des weiteren Vorgehens. Dies umfasst Unterstützung bei der Formulierung von sogenannten Aufträgen zur Klärung offener Sachverhalte oder zum Entgegenwirken einer drohenden Kindeswohlgefährdung und die entsprechende Planung von Maßnahmen.

d) Grenzen der Verantwortung der insoweit erfahrene Fachkraft

Die ieF ist gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII bei der Gefährdungseinschätzung hinzuziehen; sie unterstützt dabei den Reflektionsprozess der betreffenden Fachkräfte und deren Leitungskräfte sowie das fachliche Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung.

Die ieF übernimmt keine (keinerlei) Fallverantwortung und arbeitet nicht mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen und den Eltern zusammen. Ein Fallmanagement der ieF ist somit ausgeschlossen, ebenso ausgeschlossen ist das Treffen von Fallentscheidungen und die Übernahme der Falldokumentation.

Die sich der ieF-Beratung anschließende Gesprächsführung mit Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen und den Eltern obliegt ausschließlich der fallzuständigen Fachkraft oder den beauftragten Fachkräften von Trägern von Einrichtungen und Diensten.

Die ieF steht außerhalb der institutionellen Entscheidungs- und Weisungshierarchie.

e) Verfahren der Gefährdungseinschätzung

Gefährdungseinschätzungen im Landkreis Lörrach werden nach dem Modell der „Kurzberatung zur Risikoeinschätzung“ des Instituts Lüttringhaus durchgeführt.

g) Beschreibung der Gefährdungsmerkmale

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Lörrach orientieren sich bei der „Kurzberatung zur Risikoeinschätzung“ nach Lüttringhaus an deren bewährtem Katalog der sogenannten „Gefährdungsdimensionen“ oder „Aufmerksamkeitsrichtungen“

h) Regelung bei unterschiedlichen Fallverstehen bzw. Dissens

Auf offensichtliche „Fehleinschätzungen“ oder unzureichende Schlussfolgerungen, die im Rahmen der Risikoeinschätzung und weiteren Schutzplanung entstehen, muss die insoweit erfahrene Fachkraft - unter dem Aspekt der Fachlichkeit und auch unter der Fragestellung strafrechtlicher Mitverantwortung – ggf. nachdrücklich hinweisen.

Im Extremfall muss die insoweit erfahrene Fachkraft die fallführende Fachkraft und weitere Mitwirkende der Risikoeinschätzung transparent über Ihre "Meldepflicht bei Systemversagen" informieren und diese Gefährdungsmeldung an das Jugendamt unverzüglich durchführen.

7. Evaluation

Die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Lörrach wird über die Statistik dokumentiert¹⁵. Diese wird durch die Stabsstelle Jugendhilfeplanung im Fachbereich Jugend & Familie ausgewertet.

Leiter des Fachbereichs Jugend und Familie:

Ort , Datum

Udo Wegen

¹⁵ siehe unter Anhang 10

8. Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: *Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz - Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung.*

AG Umsetzung des Schutzauftrags (Geändert durch die AG BKiSchG Stand Mai 2013 und ergänzt im Februar 2014). *Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe*

Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.) (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden – Württemberg (Hg.) (2008 bis 2010). Hillegaart und Wildner 2010: *Konzept und Praxis der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, Fortbildungsdokumentation*

KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden – Württemberg (2013). *Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4. SGB VIII*
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/schutzauftrag_materialpool/Gesetze_stexte/R1_-_Eckpunkte_und_Hinweise_.pdf

LWL- Landesjugendamt Westfalen / LVR- Landesjugendamt Rheinland (Hg.) 2014: *Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft- Eine Orientierungshilfe für Jugendämter.*

Slüter, Ralf 2007: *Die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII.* In: Das Jugendamt, Heft 11-2007, Seite 515-520

Wiesner, R. u.a. (2006). *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe.* 3. Aufl.

Wiesner, R. (2012). *Zum Verfahren der Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII, Fachtagung Häusliche Gewalt und Kinder.*
https://www.nuernberg.de/imperia/md/frauenbeauftragte/dokumente/internet/fb/fachtagung_haeusliche_gewalt_und_kinder_160712__praesentation1_wiesner.pdf

9. Anhänge

Anhang 1: Gesetzestexte

Sozialgesetzbuch VIII- Kinder-und Jugendhilfe

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informiert, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 8b Abs. 1 SGB VIII

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§4 Abs. 1 und 2 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträgern bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannte4r wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe - , Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder –beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalten oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder –arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendli-

chen und deren Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, diese Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Anhang 2: Verzeichnis der Kinderschutz-Fachkräfte im Landkreis Lörrach

■ JUGEND UND FAMILIE



Verzeichnis der Kinderschutz-Fachkräfte („insoweit erfahrene Fachkräfte“) im Landkreis Lörrach

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Luisenstraße 35, 79539 Lörrach

Tel.: 07621 410-5353

E-Mail: psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de

AnsprechpartnerInnen:

Frau Baumann	Frau Fritz-Rudorf
Herr Koenemund	Frau Lange
Herr Petrucci	Herr Plavac
Frau Sautter	

Kinderschutzbund Schopfheim e.V.

Wehrerstraße 5, 79650 Schopfheim

Tel.: 07622 63929

E-Mail: a.homberg@kinderschutzbund-schopfheim.de

Ansprechpartnerin: Frau Homberg

St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach

AnsprechpartnerInnen zu medizinischen Fragen des Kinderschutzes

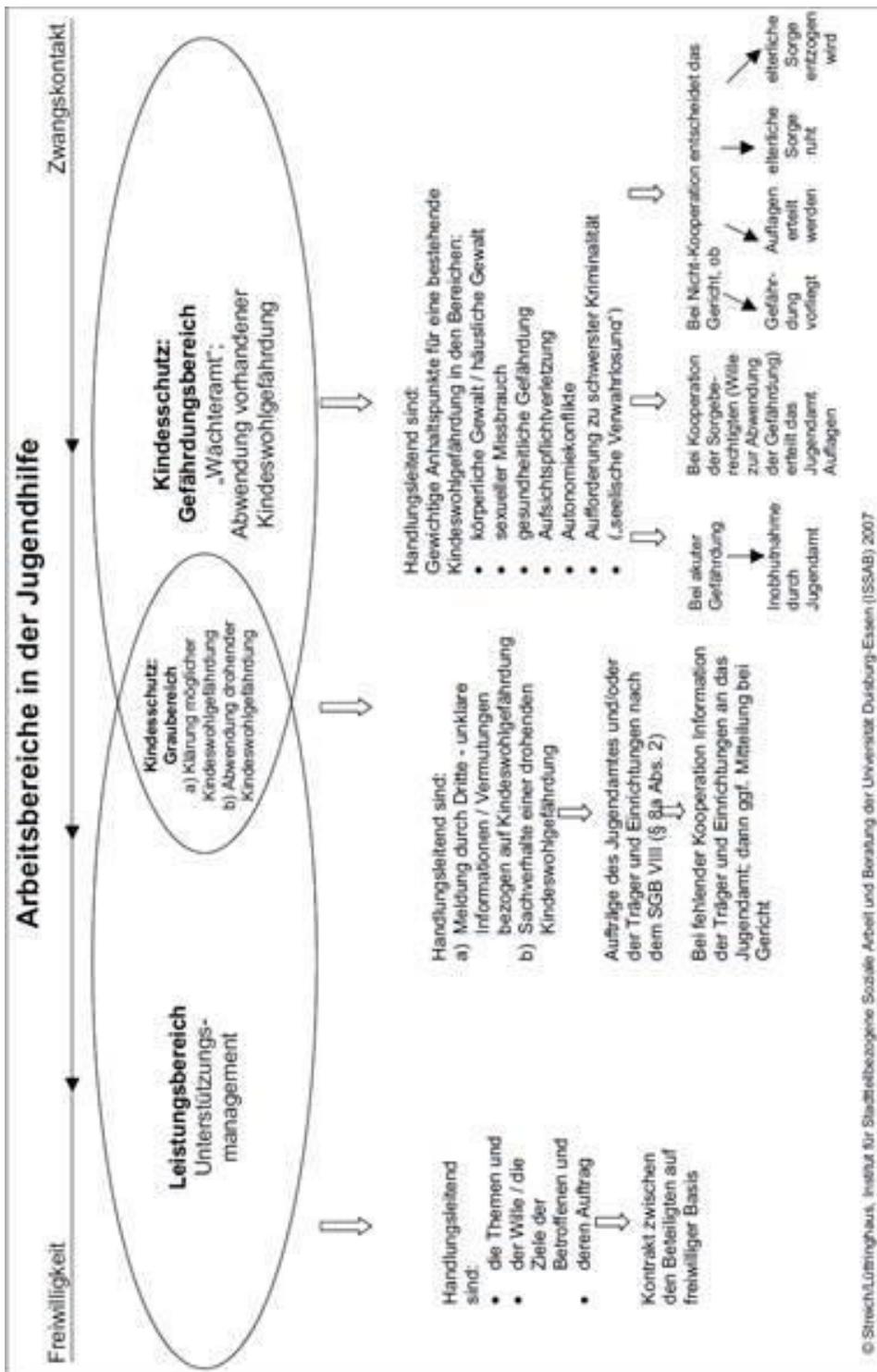
Frau Münster	Herr Trost	Herr Büttner
--------------	------------	--------------

Tel. 07621 171-0

Soziale Dienste Landratsamt Lörrach

Region:	AnsprechpartnerInnen:	Tel.-Nr.:
Lörrach	Frau Gulde	07621 410-5231
Weil am Rhein	Frau Huber	07621 410-5241
Rheinfelden	Herr Lamy	07621 410-5251
Schopfheim	Frau Gerling	07621 410-5231
Markgräflerland	Herr Hölle	07621 410-5215

Anhang 3: Leistungs-, Grau- und Gefährdungsbereich im Kinderschutz nach Lüttringhaus, 2007



Anhang 4: Materialien zum Kinderschutz nach dem Konzept des Instituts Lüttringhaus

Materialien zum Kinderschutz 1		
Ablauf einer Gefährdungseinschätzung		
SCHRITTE	INHALT	ZEIT
<p>1. Rollenverteilung</p> <p><i>Stellt sicher, dass die Sichtweisen der Klienten in der Risikoeinschätzung berücksichtigt werden</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Protokollführer festlegen • Die Rolle der Perspektivwechsler erklären • Rollen für Perspektivwechsel festlegen und verteilen 	<p>2 min.</p>
<p>2. Fallfragen</p> <p><i>Dient der Aufmerksamkeitslenkung des Teams</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wo würdet ihr/würden Sie den Fall einordnen, Leistungs-, Grau- (a/b) oder Gefährdungsbereich? • Mit welcher Begründung ordnet ihr/ordnen Sie den Fall in den Gefährdungsbereich ein? • Wie würdet ihr/würden Sie weiter vorgehen? 	<p>2 min.</p>
<p>3. Falldarstellung</p> <p><i>Aufmerksamkeitsgerichtete Falldarstellung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturierte Darstellung der Informationen, die benötigt werden, um die Gefährdung einschätzen zu können, anhand eines Posters mit: <ul style="list-style-type: none"> ○ Genogramm ○ Relevanten Gefährdungsdimensionen ○ Wichtigsten Sachverhalten ○ Ressourcen ○ Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit • Ggf. Sachverhalte, die im Vorfeld nicht geklärt werden konnten • Keine Zwischenfragen 	<p>8 min.</p>

SCHRITTE	INHALT	ZEIT
4. Nachfragen des Teams <i>Vervollständigung der Informationen, die benötigt werden, um eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können</i>	<ul style="list-style-type: none"> Welche Informationen fehlen dem Team? <p><i>(Zu Sachverhalten, Ressourcen Kooperationswillen / -fähigkeit)</i></p>	8 min.
5. Falleinordnung <i>Fallführende Fachkraft erhält Überblick über die Risikoeinschätzung der Fachkollegen</i>	<ul style="list-style-type: none"> Jede Fachkraft nimmt Stellung: Einordnung der Gefährdung in Leistungs-Grau- (a/b) oder Gefährdungsbereich + Begründung 	10 min.
6. Abschlussvotum <i>Entscheidung der fallführenden Fachkraft</i>	<ul style="list-style-type: none"> Fallführende Fachkraft entscheidet sich: Bereich, Begründung leF gibt sein/ihr Votum ab 	5 min.
7. Planung des weiteren Vorgehens	Besprechen und Festlegen von: <ul style="list-style-type: none"> Aufträgen Zuständigkeiten Fristen 	10 min.

Materialien zum Kinderschutz 2

Gefährdungsdimensionen

- Aufforderung zu schwerster Kriminalität
- Aufsichtspflichtverletzung
- Autonomiekonflikte
- Gesundheitliche Gefährdung
- Körperliche Gewalt / Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch
- („Seelische Verwahrlosung“)

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Lörrach, 2016 Nach: Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika (2008): Risikoeinschätzung im Team: Keine Zeit? Höchste Zeit! - Das Modell der Kollegialen Kurzberatung zur Risikoeinschätzung und Planung des weiteren Vorgehens. EREV - Schriftenreihe, 49. Jg., Heft 1/2008, S.39-59.

Materialien zum Kinderschutz 3

Falleinordnung

Leistungsbereich

Leitfrage: Was, wenn Klienten morgen abtauchen?

- Keine „gewichtigen Anhaltspunkte“ für Kindeswohlgefährdung
- Kindeswohlgefährdung kann ausgeschlossen werden
- Fortsetzen der normalen Fallarbeit

Zwangskontext

Leitfrage: Ist elterliches Tun oder Unterlassen ursächlich?

Graubereich

- Kindeswohl-gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden/droht
- Einholen zusätzlicher Informationen
Abwendung durch
Aufträge und dazu-gehörige Maßnahmen
- Wiedervorlage erforderlich!

Gefährdungsbereich

- Kindeswohlgefährdung liegt vor
- Nach Rücksprache mit dem/der LeiterIn der Einrichtung
Gefährdungsmeldung an die Sozialen Dienste des Jugendamts mit Zuständigkeits-wechsel

Anhang 4: Meldeformular Jugendhilfestatistik

	
<hr/>	
Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII Rücksendung bitte jährlich (bis 31.01. des Folgejahres)	
Landratsamt Lörrach Fachbereich Jugend und Familie Palmstr. 3 79539 Lörrach	
Absender:	Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unsere insoweit erfahrenen Fachkräfte wurden im Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> insgesamt zu <input type="text"/> <input type="text"/> Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzugezogen	
<input type="checkbox"/> haben insgesamt <input type="text"/> <input type="text"/> Beratungen nach § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KKG durchgeführt.	
Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen § 8a Abs. 4 SGB VIII und der Beratungen nach § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KKG war	
<input type="checkbox"/> Keine Kinderwohlgefährdung („Leistungsbereich“) in <input type="text"/> <input type="text"/> Fällen	
<input type="checkbox"/> Eigenes Schutzkonzept/Unterstützungsbedarf/Aufträge („Graubereich“) in <input type="text"/> <input type="text"/> Fällen	
<input type="checkbox"/> Meldung an den Sozialen Dienst (Gefährdungsbereich“) in <input type="text"/> <input type="text"/> Fällen.	
<hr/>	
■ JUGEND & FAMILIE/ Jugendhilfepanung / koenemgu – Stand 9.10.2017	